

# **Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL B Med/RSL B Dent Med)**

vom 7. Juli 2010 (Stand 1. November 2018)

*Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup>, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)<sup>2</sup> und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Humanmedizin oder Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät) studieren.

<sup>2</sup> Einzelheiten zu Umfang und Aufbau des Studiums sowie Studieninhalten sind in den entsprechenden Studienplänen geregelt.

GEGENSTAND

**Art. 2** <sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin und die dazu gehörenden Leistungskontrollen an der Fakultät fest.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen mit anderen Hochschulen.

STUDIENZIELE

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Bachelorstudiengang in Humanmedizin vermittelt naturwissenschaftliche und klinische Grundlagen als Basis für das klinische Fachstudium im Rahmen des Masterstudiums Humanmedizin.

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

<sup>2</sup> BSG 436.111.1

<sup>3</sup> BSG 436.111.2

<sup>2</sup> Der Bachelorstudiengang in Zahnmedizin ist in den ersten beiden Jahren bis auf spezifische Lehrinhalte in Hausarztmedizin identisch mit dem Bachelorstudiengang Humanmedizin. Ab dem dritten Jahr vermittelt der Bachelorstudiengang Zahnmedizin die klinischen Grundlagen und Fertigkeiten als Basis für das klinische Fachstudium im Rahmen des Masterstudiums Zahnmedizin.

TITEL

**Art. 4** Die Medizinische Fakultät verleiht nach Abschluss der Bachelorstudiengänge folgende Titel:

- a Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Humanmedizin wird der Titel Bachelor of Medicine (B Med), Universität Bern verliehen.
- b Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin wird der Titel Bachelor of Dental Medicine (B Dent Med), Universität Bern verliehen.

ZULASSUNG ZUM STUDIUM

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Anzahl der Studienplätze im Bachelorstudium ist beschränkt. Um zum Studium an der Fakultät auf Stufe Bachelorstudiengang zugelassen zu werden, müssen die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss UniG, UniV und UniSt erfüllt sein. Des Weiteren gilt das Reglement über die fachliche Zulassung/Einstufung von Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Einstufungsreglement). *[Fassung vom 12.09.2018]*

<sup>2</sup> Bei der Zulassung zum Bachelorstudiengang müssen die durch die Universitätsleitung festgelegte Anzahl Studienplätze sowie das Einstufungsreglement berücksichtigt werden. *[Fassung vom 12.09.2018]*

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung eröffnet denjenigen Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl die Universität Bern angegeben haben und denjenigen, die an der Universität Bern einen Studienplatz zugeteilt erhalten, den von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheid über die Zulassung mittels Verfügung.

<sup>4</sup> Studierende, die an einer Universität vom Studium der Humanmedizin, der Zahnmedizin oder der Chiropraktik ausgeschlossen worden sind, können nicht zum Bachelorstudiengang zugelassen werden.

<sup>5</sup> Liegt ein Unterbruch des Bachelorstudiengangs von mehr als fünf Jahren vor, so besteht kein Anspruch auf Wiederaufnahme in den Bachelorstudiengang. Die Dekanin oder der Dekan kann jedoch nach einer Prüfung „sur dossier“ bei der Universitätsleitung die Zulassung beantragen sowie über die nötigenfalls damit verbundenen Auflagen entscheiden.

OBLIGATORISCHES PRAKTIKUM  
IN KRANKENPFLEGE

**Art. 6** Studierende der Humanmedizin müssen für den Übertritt ins zweite Studienjahr ein vierwöchiges Pflegepraktikum absolviert haben. Einzelheiten werden im Studienplan geregelt.

ANRECHNUNG AUSWÄRTIGER  
LEISTUNGEN

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind.

<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Sie oder er überprüft dabei die Studienleistungen oder Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Richtlinien der Universitätsleitung, Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

STUDIENBEGINN

**Art. 8** Die Bachelorstudiengänge beginnen im Herbstsemester.

REGELSTUDIENZEIT

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin beträgt drei Studienjahre.

<sup>2</sup> Die Regelstudienzeit darf nicht unterschritten werden.

<sup>3</sup> Wer ohne wichtigen Grund im Bachelorstudiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin länger als vier Jahre studiert, wird auf Grund einer Verfügung der Dekanin oder des Dekans vom Studium ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Wichtige Gründe für eine Verlängerung des Bachelorstudiengangs sind in Artikel 35 UniV geregelt. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden. *[Fassung vom 10.07.2013]*

ANSPRUCH AUF BESUCH  
VON LEHRVERANSTALTUNGEN

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Studierenden haben nur Anspruch auf einen einmaligen Besuch der Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs. Davon ausgenommen sind Vorlesungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Auf Antrag kann die jeweilige Studienleitung in besonderen Fällen einen nochmaligen Besuch von Lehrveranstaltungen bewilligen.

STUDIENPLÄNE

**Art. 11** Die Fakultät erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG). *[Fassung vom 13.05.2015]*

STUDIENFACHBERATUNG

**Art. 12** Das Dekanat berät die Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Lehre verantwortlichen Instanzen der Fakultät.

BEMESSUNG UND UMFANG  
DER STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

<sup>2</sup> Der Bachelorstudiengang Humanmedizin und der Bachelorstudiengang Zahnmedizin umfassen studentische Leistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten, aufgeteilt in drei Studienjahre zu je 60 ECTS-Punkten.

## AUFBAU DES STUDIUMS

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin sind in thematische Blöcke gegliedert.

<sup>2</sup> Das dritte Studienjahr des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin umfasst strukturierte Lehrveranstaltungen sowie einen fächerübergreifenden Simulatorkurs.

## STUDIENLEITUNG HUMANMEDIZIN

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Studienleitung Bachelorstudiengang Humanmedizin (Studienleitung Humanmedizin) ist für die Organisation des Bachelorstudiengangs Humanmedizin und der ersten beiden Jahre des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin einschliesslich Leistungskontrollen zuständig.

<sup>2</sup> Die Studienleitung wird auf Antrag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Studienleitung beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin oder des Dekans. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Die Studienleitung arbeitet nach den schriftlichen vom Fakultätskollegium genehmigten Vorgaben und den Anweisungen der Dekanin oder des Dekans.

<sup>5</sup> Die Studienleitung kann einzelne Aufgaben im Rahmen der Organisation des Bachelorstudiums an Dozierende gemäss Artikel 25 Absatz 1 delegieren, bleibt aber verantwortlich.

<sup>6</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann Aufgaben der Studienleitung dem Institut für Medizinische Lehre und anderen Personen oder Institutionen inner- und ausserhalb der Fakultät übertragen.

## STUDIENLEITUNG ZAHNMEDIZIN

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Studienleitung Bachelorstudium Zahnmedizin (Studienleitung Zahnmedizin) ist für die Organisation des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin ab dem dritten Studienjahr einschliesslich Leistungskontrollen zuständig.

<sup>2</sup> Die Studienleitung wird auf Antrag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Studienleitung beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin respektive des Dekans. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Die Studienleitung arbeitet nach den schriftlichen vom Fakultätskollegium genehmigten Vorgaben und den Anweisungen der Dekanin oder des Dekans.

<sup>5</sup> Die Studienleitung kann einzelne Aufgaben im Rahmen der Organisation des Bachelorstudiums an Dozierende gemäss Artikel 25 Absatz 1 delegieren, bleibt aber verantwortlich.

<sup>6</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann Aufgaben der Studienleitung dem Institut für Medizinische Lehre und anderen Personen oder Institutionen in- und ausserhalb der Fakultät übertragen.

**Art. 17** *[Aufgehoben am 12.09.2018]*

## **II. Leistungskontrollen**

### **1. Allgemeines**

BEURTEILUNG VON  
STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt für in den Studienplänen definierte Leistungseinheiten.

<sup>2</sup> In den Studienplänen oder deren Anhängen wird festgelegt, wie viele ECTS-Punkte den einzelnen Leistungseinheiten zugeteilt werden.

<sup>3</sup> Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt auf Grund kontrollierter und als genügend bewerteter Studienleistungen. Unter welchen Voraussetzungen eine Leistung genügend ist, regeln die Studienpläne.

BEWERTUNG DER  
LEISTUNGSKONTROLLEN  
[Fassung vom 13.05.2015]

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6, wobei die Noten 4 und höher genügend sind. Für ungenügende Leistungen werden keine ECTS-Punkte vergeben. [Fassung vom 13.05.2015]

<sup>2</sup> Leistungskontrollen in Form von kontinuierlichen Beurteilungen können mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet werden. [Fassung vom 13.05.2015]

TÄUSCHUNG

**Art. 20** Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

FORMEN VON  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 21** Leistungskontrollen finden in Form von Prüfungen, Arbeiten, und kontinuierlichen Beurteilungen statt.

INFORMATION DER  
STUDIERENDEN

**Art. 22** Die Studierenden müssen zu Beginn einer Leistungseinheit über die Modalitäten der Leistungskontrollen informiert werden.

ERFASSUNG DER  
STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 23** Die Studienleitung sorgt dafür, dass die erbrachten Studienleistungen in Form von ECTS-Punkten erfasst und weitergeleitet werden. [Fassung vom 12.09.2018]

BEKANNTGABE DER  
STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 24** Die Studienleistungen werden den Studierenden durch die Dekanin oder den Dekan mittels Verfügung eröffnet. [Fassung vom 12.09.2018].

BERECHTIGTE FÜR  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 25** <sup>1</sup> Zur Abnahme von Leistungskontrollen sind alle Dozierende gemäss Artikel 49 UniV berechtigt. [Fassung vom 10.07.2013]

<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann weitere qualifizierte Personen von in- und ausserhalb der Fakultät zur Abnahme von Leistungskontrollen zulassen.

SPRACHE

**Art. 26** Die Sprache der Leistungskontrollen ist grundsätzlich Deutsch.

WIEDERHOLUNGS-  
MÖGLICHKEITEN

**Art. 27** <sup>1</sup> Nicht bestandene Leistungskontrollen des ersten bis dritten Studienjahres können zweimal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist der „Praktische Simulatorkurs“ im dritten Studienjahr Zahnmedizin, der nur einmal wiederholt werden darf. *[Fassung vom 13.05.2015]*

<sup>2</sup> *[Aufgehoben am 13.05.2015]*

<sup>3</sup> *[Aufgehoben am 13.05.2015]*

<sup>4</sup> Innerhalb eines akademischen Jahres muss für alle Prüfungen eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. Dazu werden nur Studierende zugelassen, die eine ungenügende Leistung erbracht haben oder die gemäss Artikel 34 Absatz 1 nicht zu einer Leistungskontrolle antreten konnten oder diese unterbrechen mussten.

<sup>5</sup> Näheres regelt der Studienplan.

WEITERSTUDIUM

**Art. 28** <sup>1</sup> Der Übertritt in ein nächstes Studienjahr kann in der Regel erst erfolgen, wenn alle 60 ECTS-Punkte des vorhergehenden Jahres erworben worden sind.

<sup>2</sup> Die Studienleitung kann im Einzelfall auf ein entsprechendes Gesuch hin von der in Absatz 1 genannten Regel abweichen, wobei sie festlegen muss, bis zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen die noch fehlenden ECTS-Punkte erworben werden müssen.

AKTENEINSICHT,  
ARCHIVIERUNG UND  
VERNICHTUNG VON DATEN

**Art. 29** <sup>1</sup> Für die Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

<sup>2</sup> Es besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht. Soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere das Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen, es erfordern, kann die Einsichtnahme in Unterlagen von Leistungskontrollen eingeschränkt werden. Der Studienplan regelt Einzelheiten der Einsichtnahme.

## 2. Gebühren

GEBÜHREN FÜR  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Gebühren für alle Leistungskontrollen betragen insgesamt 600 Franken. Davon ist je die Hälfte bei Eintritt in den Bachelorstudiengang sowie vor Erhalt des Bachelordiploms zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Abbruch des Bachelorstudiengangs wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

## 3. Prüfungen

PRÜFUNGEN

**Art. 31** <sup>1</sup> Prüfungen werden gemäss den Studienplänen durchgeführt. Umfang, Art und Inhalt der Prüfungen werden in den Studienplänen geregelt.

<sup>2</sup> Prüfungen können aus mehreren Teilen bestehen. *[Fassung vom 13.05.2015]*

<sup>3</sup> Die in den einzelnen Teilen erzielten Leistungen werden zusammengezählt. *[Fassung vom 13.05.2015]*

PRÜFUNGSLEITENDE UND PRÜFUNGSKOMMISSION	<p><sup>4</sup> [Aufgehoben am 13.05.2015]</p> <p><sup>5</sup> Die Studienleitung legt die Prüfungstermine fest und ist für den Prüfungsablauf verantwortlich.</p> <p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen können durch den Ausschuss für Lehre Prüfungsleitende ernannt werden. [Fassung vom 12.09.2018]</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungsleitenden unterstehen der Vizedekanin oder dem Vizedekan Lehre Bachelorstudium. [Fassung vom 12.09.2018]</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfungskommission wird von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter geleitet. Ihre Zusammensetzung wird durch den Ausschuss für Lehre auf Antrag der Studienleitung festgelegt. [Fassung vom 12.09.2018]</p> <p><sup>4</sup> Die Prüfungskommission überprüft nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen die Aus- und Bewertung und verabschiedet die Bestehensgrenzen für die Prüfungen. [Fassung vom 13.05.2015]</p>
ANMELDUNG FÜR DIE PRÜFUNGEN	<p><b>Art. 33</b> Die Prüfungen sind integrierender Bestandteil des Bachelorstudiengangs. Damit besteht weder die Notwendigkeit einer Prüfungsanmeldung noch die Möglichkeit einer Prüfungsabmeldung.</p>
VERHINDERUNG PRÜFUNGSANTRITT	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen Erkrankung, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die Prüfung anzutreten, so hat sie oder er dies der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter unverzüglich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Erkrankung oder Unfall hat sie oder er ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen. [Fassung vom 12.09.2018]</p> <p><sup>4</sup> Liegen keine wichtigen Gründe vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p><sup>5</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter bestimmt, wann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nachzuholen hat. [Fassung vom 12.09.2018]</p> <p><sup>6</sup> Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Ausschusses für Lehre. [Eingefügt am 12.09.2018]</p>
UNTERBRUCH ODER ABBRUCH DER PRÜFUNG	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Erkrankt oder verunfallt eine Kandidatin oder ein Kandidat vor oder während einer Prüfung oder tritt ein anderer wichtiger Verhinderungsgrund ein, so hat sie oder er dies der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter unverzüglich mitzuteilen. [Fassung vom 12.09.2018]</p> <p><sup>2</sup> Bei Erkrankung oder Unfall hat sie oder er ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen. [Fassung vom 12.09.2018]</p> <p><sup>4</sup> Liegen keine wichtigen Gründe vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>

<sup>5</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet über den Unterbruch oder den Abbruch der Prüfung. Sie oder er richtet sich dabei wenn möglich nach dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten. *[Fassung vom 12.09.2018]*

<sup>6</sup> Bei Unterbruch bestimmt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter, wann die Prüfung fortzusetzen ist. Die bisher erreichten Resultate werden angerechnet. *[Fassung vom 12.09.2018]*

<sup>7</sup> Bei Abbruch muss die ganze Prüfung wiederholt werden. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter bestimmt, wann dies zu geschehen hat. Die bisher erreichten Resultate werden nicht angerechnet. Die aus wichtigen Gründen abgebrochene Prüfung wird nicht als Misserfolg gewertet. *[Fassung vom 12.09.2018]*

<sup>8</sup> Unterzieht sich eine kranke Kandidatin oder ein kranker Kandidat einer Prüfung, gilt sie oder er, unter Vorbehalt von Absatz 1, als gesund. Die Prüfung gilt als rechtsgültig abgelegt.

<sup>9</sup> Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Ausschusses für Lehre. *[Eingefügt am 12.09.2018]*

#### PRÜFUNGS-AUSWERTUNG

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Prüfungen werden von den Examinatorinnen und Examinatoren und/oder einer beauftragten Institution nach im Voraus festgelegten Beurteilungskriterien ausgewertet.

<sup>2</sup> Um die Bewertung der Prüfungsleistungen konstant zu halten, werden entsprechende Instrumente entwickelt und eingesetzt.

<sup>3</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter informiert das Dekanat und die entsprechende Studienleitung über die Resultate der Prüfung.

#### MÜNDLICHE ODER MÜNDLICH-PRAKTISCHE PRÜFUNGEN

**Art. 37** <sup>1</sup> Bei mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfungen durch berechnigte Personen gemäss Artikel 25 muss immer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Durch die Studienleitung können Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt werden, die nicht unter die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Kategorien fallen.

<sup>2</sup> Bei jeder mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung muss sichergestellt werden, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann.

<sup>3</sup> Bei strukturierten mündlichen Prüfungen oder strukturierten mündlich-praktischen Prüfungen mit mehreren Posten kann auf Beisitzer verzichtet werden.

#### **4. Weitere Leistungskontrollen**

#### KONTINUIERLICHE BEURTEILUNGEN

**Art. 38** <sup>1</sup> In Kursen und Praktika können zur Leistungskontrolle kontinuierliche Beurteilungen stattfinden. Umfang, Art und Inhalt der kontinuierlichen Beurteilungen werden in den Studienplänen geregelt.

<sup>2</sup> Die Verantwortlichen für die Durchführung der Kurse und Praktika organisieren in Zusammenarbeit mit der Studienleitung die kontinuierlichen Beurteilungen.

<sup>3</sup> Für Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert sind an kontinuierlichen Beurteilungen im Rahmen der Kurse und Praktika teilzunehmen, muss die Möglichkeit gegeben werden, diese nachzuholen. Über die Stichhaltigkeit des Verhinderungsgrundes entscheidet die Studienleitung.

<sup>4</sup> Für Kandidatinnen und Kandidaten, die kontinuierliche Beurteilungen im Rahmen der Kurse und Praktika gemäss den in den Studienplänen festgelegten Kriterien nicht erfüllt haben, muss die Möglichkeit bestehen, diese zu wiederholen.

### **III. Abschluss oder Ausschluss vom Studium**

#### AUSSCHLUSS VOM STUDIUM

**Art. 39** Bei zweimaligem oder dreimaligem Nichtbestehen einer Leistungskontrolle gemäss Artikel 27 wird die oder der Studierende vom Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin ausgeschlossen.

#### TITEL UND BACHELORURKUNDE

**Art. 40** <sup>1</sup> Wer das Bachelorstudium in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von der Medizinischen Fakultät Bern den Titel Bachelor of Medicine (B Med), Universität Bern.

<sup>2</sup> Wer das Bachelorstudium in Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von der Medizinischen Fakultät Bern den Titel Bachelor of Dental Medicine (B Dent Med), Universität Bern.

<sup>3</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die Bedingungen erfüllt hat, erhält ein Diplom und ein Diploma Supplement mit der Angabe der erworbenen Studienleistungen.

<sup>4</sup> Studierende, die das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten vom Dekanat auf Anfrage einen Nachweis über die erbrachten Studienleistungen.

### **IV. Rechtspflege**

**Art. 41** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> BSG 155.21

## V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 42** <sup>1</sup> Studierende, die das Bachelorstudium Humanmedizin oder Zahnmedizin ab Herbstsemester 2010 beginnen, studieren nach vorliegendem Reglement.

<sup>2</sup> Studierende, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements nach dem Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL Med. Fakultät) vom 8. Oktober 2007 studieren, treten in das vorliegende Reglement über.

### INKRAFTTRETEN

**Art. 43** Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. September 2010 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Medizinischen Fakultät  
Der Dekan:

*Von der Erziehungsdirektion genehmigt:*

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

## **Änderungen**

### *Inkrafttreten*

Änderung vom 10. Juli 2013, in Kraft am 1. September 2013

Änderung vom 13. Mai 2015, in Kraft am 1. September 2015

Änderung vom 12. September 2018, in Kraft am 1. November 2018